

RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

Juli/ 77-
Aug.

Ermittlungen gegen Böll

sta HAMBURG, 7. Juli. Die Hamburger Staatsanwaltschaft hat nach dem Eingang mehrerer Strafanzeigen gegen den Schriftsteller Heinrich Böll ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei geht es um einen Artikel Bölls im „stern“, in dem sich der Schriftsteller sehr kritisch mit dem Urteil einer Kammer des Landgerichtes Köln befaßt, die fünf Mitglieder der maoistischen KPD wegen Störung einer Veranstaltung der rechtsradikalen NPD zu Freiheitsstrafen zwischen fünf und sieben Monaten ohne Bewährung verurteilte. Böll wies darauf hin, daß keiner der Verurteilten verbestraft war und schrieb wörtlich: „Verurteilt worden über sind sie wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung, die ihnen nicht nachgewiesen werden konnte. Verurteilt worden sind sie wegen einer Gesinnung, die sie nicht praktiziert haben.“ Strafantrag gegen Böll haben unter anderem der Vorsitzende Richter sowie einer der Beisitzer des betreffenden Gerichts gestellt. Wie weit der Böll-Artikel strafrechtlich relevant ist (Beleidigung, Verleumdung oder ähnliches) wird von der Staatsanwaltschaft zur Zeit noch geprüft.

Frankfurter Rundschau
8.7. 1977

HAFTBEFEHLE GEGEN K.-H. ROTH UND ROLAND OTTO ENDLICH AUFGEHOBBEN!

Am 12.7. hob das Landgericht Köln unter Vorsitz des Richters Eggeling auf Antrag der Verteidigung die Haftbefehle gegen K.-H. Roth und R. Otto auf. Der dringende Verdacht hinsichtlich des Tötungsdelikts bestehe nicht mehr. Die Aussage des Polizisten Gruner werde voraussichtlich nicht ausreichen, um den angeblichen Griff Roths nach der Waffe zu beweisen. Die verbleibenden Indizien erlaubten keinen zwingenden Schluß auf die

Richter richten in eigener Sache

ZENSUR DURCH STRAFVERFOLGUNG VON KRITIKERN DER POLITISCHEN JUSTIZ

Seit einem halben Jahr berichtet unser Rundbrief regelmäßig über die am sich greifende Praxis der Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz. Jeden Monat zeichnen wir Fälle auf, in denen die politische Gesinnung der Angeklagten herangezogen wird, um eine einseitige Sichtweise des Tatbestandes zu rechtfertigen, um Rechtfertigungsgründe auszuschließen, um strafverschärfende Gründe zu finden - wenn sie nicht überhaupt einen fehlenden Tatbestand ersetzt. Die politische Gegnerschaft des Angeklagten zu den herrschenden Verhältnissen ist der Grund für seine Kriminalisierung. Immer unverhüllt tritt die Justiz als ein Kampfinstrument der herrschenden Klasse gegen ihre Gegner in Erscheinung.

Heute sind vor allem Kommunisten von der Kriminalisierung betroffen, doch sehen sich Antifaschisten und entschiedene Demokraten zunehmend durch diese Praxis der Gesinnungsjustiz bedroht und erheben Protest. Von zwei Beispielen ist im folgenden die Rede.

Beide sind scharfe Kritiker der Gesinnungsjustiz.

Beide haben in der letzten Zeit Urteile des Richters Somoskeoy angegriffen.

Beide werden von der Justiz wegen dieser Kritik verfolgt.

Somoskeoy bricht das Briefgeheimnis, um einen Kritiker anzeigen zu können

Prof. Bauer, Dozent am Germanischen

Seminar der FU Westberlin, Mitglied der ROTEN HILFE, setzt sich unermüdlich für die Freilassung der politischen Gefangenen ein. Seine Arbeit im "Komitee Freiheit für Horst Mahler" hat ihn einer breiten demokratischen Öffentlichkeit bekannt gemacht. Mit dem türkischen Streikführer von Ford-Köln, Baha Targün, verbindet ihn eine persönliche Freundschaft. Baha Targün wurde von Somoskeoy zu 6 Jahren Haft verurteilt. In einem privaten Brief an den inhaftierten Baha Targün nannte Prof. Bauer das 6-Jahre-Urteil ein "Terrorurteil". Somoskeoy, der die Haft von Baha überwachte, las diesen Brief und zeigte Prof. Bauer wegen "Beleidigung" an. In zwei Instanzen wurde Prof. Bauer von diesem Vorwurf freigesprochen. Das OLG Köln jedoch hob am 8.2.77 den Freispruch auf und verwies die Sache zurück ans Landgericht mit dem Ziel, Prof. Bauer zu verurteilen. (zu dieser Entscheidung siehe weiter unten)

Die Verhandlung findet statt am 9. August, 12.15 Uhr, Appellhofplatz, Raum 370

Somoskeoy läßt gegen H. Böll ermitteln

Der Schriftsteller und Nobelpreisträger H. Böll kritisierte in der Illustrierten "Stern" Nr. 18/77 ein anderes Gesinnungsurteil Somoskeoys - die Verhängung von Haftstrafen gegen die 5 Kölner Antifaschisten. H. Böll stellte nach einer Analyse des Urteils fest: "Verurteilt worden sind sie wegen einer Gesinnung, die sie nicht praktiziert haben". Am 7. Juli wurde bekannt, daß Somoskeoy Strafantrag wegen "Beleidigung" gegen H. Böll gestellt hat. Einem der bekanntesten Schriftsteller unseres Landes soll ein Maulkorb umgehängt werden!

DISKUSSIONSVERANSTALTUNG

mit Prof. G. Bauer
am 6.8.1977, Köln

"KEIN MAULKORB FÜR DIE KRETIKER
DER POLITISCHEN JUSTIZ!"

(Einladung ergeht gesondert)

vorgeworfene Mittäterschaft an einem Mord.

Damit ist ein weiterer bedeutender Erfolg der Verteidigung über das Polizeikomplott zur Verurteilung der beiden Angeklagten besiegelt. Wenn man nicht davon ausgehen will, daß es sich hier um ein übles Manöver des Richters Eggeling handelt, so ist diese Entscheidung ein Vorgriff auf den beabsichtigten Freispruch von K.H. Roth und R. Otto. Das Urteil ist noch im Juli zu erwarten.

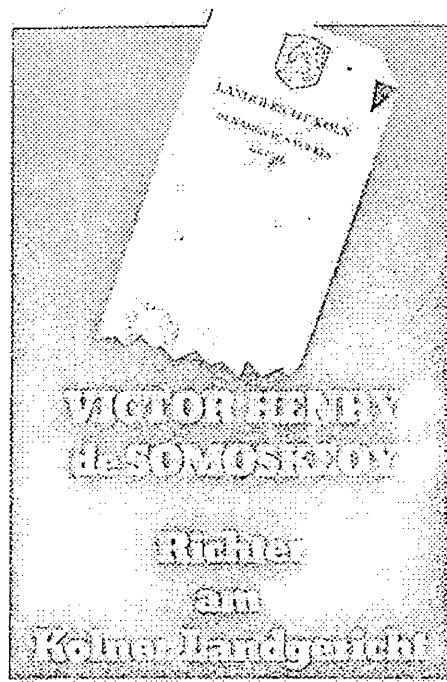
Am Vormittag des 12.7. präsentierte sich dem Gericht noch das "letzte Aufgebot" zur Stützung der Mord-Anklage. Ein Mitgefangener von K.H. Roth aus dem Haftkrankenhaus Bochum versuchte, ihm die Äußerungen unterzuschoben: 1. "Wenn ich damals (während des Schußwechsels zwischen W. Sauber und der Polizei) gekonnt hätte, hätte ich auch geschossen" und 2. "Anstaltsarzt und Anstaltsleitung aus Bochum werden bis August 1977 hops gehen". Diese Aussage war genau das, was die Staatsanwaltschaft brauchte, um ihre zusammengebrochene Version von der Schießerei durch Rückgriff auf die "verbrecherische Gesinnung" von K.H. Roth zu retten. Aber sie pakte zu gut, um glaubwürdig zu sein. Kaum ein Prozeßbeteiligter (außer den Staatsanwälten, die Verteidigung beantragten) hatte einen anderen Eindruck von diesem Gefangenen, als daß es sich um einen skrupellosen Denunzianten handelte, der sich durch falsche Anschuldigungen einen Vorteil erkaufen wollte. Teilweise rechtskräftig verurteilt wegen Notzucht, Körperverletzung, Betrug, Erpressung und Verleumdung wartet auf ihn eine 7-jährige Haftstrafe mit anschließender "Sicherheitsverwahrung". Unter den Mitgefangenen in Bo-

chum brüstete er sich damit, er habe einen Punkte-Plan ausgearbeitet, um von der Sicherheitsverwahrung wegzukommen, auf dem Roth ganz oben stehe.

Nach diesem 12.7. hat die Forderung nach Freispruch für die beiden Angeklagten

noch stärkeren Rückhalt. Gleichzeitig tritt immer offener die Brutalität des damaligen Polizeieinsatzes hervor, der zwei Menschenleben gekostet hat. Die Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen werden!

NEUERSCHEINUNG



Mit Urteilstexten, Verhandlungsprotokollen und Zeitungsberichten wird das Treiben des Kölner Richters Somoskooy in dieser Broschüre dokumentiert. (52 Seiten, 4.-DM)

INHALT

Gesinnungsjustiz - 4 Beispiele

1. Der Prozeß gegen B. Klarsfeld
2. Der Prozeß gegen die 5 Kölner Anti-Faschisten
3. Der Prozeß gegen Baha Targün
4. Der Prozeß gegen die 4 türk. Patrioten

In vorderster Front bei der Entrechtung der Verteidigung

1. Gescheiteter Versuch eines Verteidigerausschlusses
2. Antrag auf Ablehnung Somoskooy wegen Befangenheit

Ausländerfeindliches Rassendenken

1. Freispruch für einen Deutschen
2. 6 Jahre Haft für einen Portugiesen

Somoskooy verfolgt die Kritiker seiner Prozesse - mit Strafprozessen

zur Entscheidung des 1. Strafsenats beim OLG Köln unter Vorsitz von Dr. Recktenwald gegen Prof. Bauer

Dem Richter am OLG, Recktenwald, stellte sich die Aufgabe, entgegen der Entscheidung zweier vorhergehender Instanzen die 'Unabhängigkeit' der Justiz von der Kritik aus dem Volk (in dessen Namen gerichtet wird) strafrechtlich abzusichern. Er vollbrachte das Kunststückchen, aus dem Begriff "Terrorurteil", gefallen in einem privaten Briefwechsel, eine "vorsätzliche Ehrverletzung" des Richters Somoskooy zu machen. Betrachten wir seine Winkelzüge:

Die politische Begriffswelt der Bourgeoisie ist Prüfstein für Beleidigungen

In der Entscheidung des OLG heißt es:

"Das Landgericht hat den Freispruch darauf gestützt, es sei dem Angeklagten nicht zu widerlegen gewesen, daß er das Wort 'Terror' im Sinn des neudeutschen Sprachgebrauchs, nämlich in der Bedeutung von 'Druck' verwendet habe. Mit dem Wort 'Terrorurteil' sei danach gemeint gewesen, es handele sich um ein Urteil, durch welches die Bestrebungen der arbeitenden Klasse bekämpft und unterdrückt würden. Die Absicht, eine Geringschätzung gegenüber dem Vorsitzenden der 1. Großen Strafkammer kundzugeben, sei dem Angeklagten deshalb nicht nachzuweisen. Diese Erwägungen reichen zur

Rechtfertigung des Freispruchs nicht aus." (...)

"Es ist nämlich unerheblich, welchen speziellen Sinn der Angeklagte dem von ihm verwandten Begriff 'Terrorurteil' unterlegen wollte. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich der Täter bewußt war, daß seine Kundgebung geeignet war, die Ehre eines anderen zu verletzen. ... Nach der im Urteil wiedergegebenen Einlassung des Angeklagten, er habe gewußt, daß das Wort 'Terror' im 'bürgerlichen' Sinn einen rein negativen Inhalt habe, ist nicht auszuschließen, daß er wußte, welche Bedeutung dem Ausdruck 'Terrorurteil' zumindest auch beigegeben wird. Wußte der Angeklagte dies aber, so hat er vorsätzlich gehandelt; denn er hätte demnach den Begriff 'Terrorurteil' mit dem Willen gebraucht, daß ein anderer, u.a. auch der die Gefangenpost kontrollierende Richter von ihm Kenntnis erhielt. Er wußte dann, daß die Äußerung so beschaffen war, daß sie in dem, der sie wahrnehmen mußte, mangels einer besonderen Aufklärung, eine schlechte Vorstellung über den von der Äußerung Betroffenen herbeiführen konnte, seine Handlung also zur Ehrenkränkung geeignet war..."

Ob man beleidigt oder nicht, hängt demnach nicht davon ab, ob man das vorhat, sondern davon, ob das Gegenüber eine "besondere Aufklärung" darüber genossen hat, daß man nicht beleidigen will. Je un-aufgeklärter, je vernagelter man gegenüber ist, umso größer ist die Gefahr für mich, zum Ehrverletzer zu werden. So geht nicht - wie man meinen sollte - die Beleidigung vom Beleidigter aus, sondern von der Beschränktheit des sich beleidigt fühlenden, die wie ein Magnet mögliche Beleidigungen anzieht und auf sich bezieht.

Prof. Bauer hat vor Gericht dargelegt, daß aus der Sicht der Arbeiterbewegung ein "Terrorurteil" nicht das individuelle Verbrechen eines Richters ist, sondern Ausdruck eines Systems, das sich mit organisierter Gewalt an der Macht hält. Der Begriff des "Terrors" kam über den französischen "terreur" in die politische Begriffswelt und bezeichnete in der französischen Revolution sowohl die Gewalttaten der Konterrevolution als auch die unangängliche revolutionäre Gewalt der Volkswassen. In diesem Sinne - als Instrument einer Klassenherrschaft - wird der Begriff auch heute in der Arbeiterbewegung verwendet. Und darüber hinaus hat er sich eingebürgert, wenn man an "Leistungsterror" oder "Konsumterror" denkt. Hat sich je ein Schullehrer oder Einzelhändler persönlich dadurch beleidigt gefühlt?

Die Individualisierung des Terrorbegriffs ist ein Ausfluß der bürgerlichen Ideologie, die die organisierte Gewaltanwendung der bürgerlichen Herrschaft leugnet und ihre barbarischen Ausbrüche als kriminelle Einzeltaten des "größten Verbrechers unseres Jahrhunderts" usw. ansieht. Dieses Verständnis wird dem briefzensurierenden Richter zugeordnet, der sich damit als beleidigt ansehen darf. Die Konsequenz dieser juristischen Eskapade ist die, daß die Verbreitung des Marxismus eine einzige Kette von Beleidigungen, Anstiftungen und Rechtfertigungen von Straftaten ist, denn es gibt keinen Kampfbegriff der Arbeiterklasse, der im bürgerlichen Verständnis nicht mit dem Makel des Verbrecherischen behaftet wäre.

Das Briefgeheimnis ist nicht der Rede wert

Eine Ehrverletzung muß, um strafbar zu sein, "vorsätzlich" sein. War es aber nach dem Willen von Prof. Bauer, der einen Briefwechsel mit Baha Targuh unterhielt, daß ein Zensor den Brief öffnete und der oben erwähnte Magnetismus in Gang trat? Darf Prof. Bauer nicht davon ausgehen, daß auch im Briefverkehr mit Gefangenen die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses solange gilt, wie nicht Fluchtpläne etc. ausgetauscht werden? Daß er sich also in einer

"beleidigungsfreien Intimsphäre" befand? Irrtum! Wer mit einem politischen Gefangenen korrespondiert, hat "gleichzeitig" einen anderen Adressaten.

Recktenwald resümiert:

"... daß mit dem Gebrauch des Wortes 'Terror' zumindest gleichzeitig gegenüber dem den Briefverkehr überwachenden Richter behauptet wird, die am Urteil beteiligten Richter hätten ihre Amtspflichten, nämlich eine Entscheidung innerhalb der Grenzen der rechtsstaatlichen Rechtsordnung der BRD zu finden, mißachtet."

Der Begriff "Briefgeheimnis" im Sinne des Grundgesetzes kommt in der ganzen Entscheidung nicht vor. Ergebnis dieser juristischen Winkelzüge: Im Interesse der Verteidigung des guten Rufes der Justiz in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es rechtens, das Briefgeheimnis und die Freiheit der politischen Meinungsäußerung aufzuheben. So wird die "Verteidigung der fdGO" zum Kampfbegriff der politischen Entrechtung. Hinter der freiheitlich-demokratischen Fassade macht sich ein System der politischen Unterdrückung breit, das seine Vorbilder in faschistischen Diktaturen sucht.

Prozeßberichte:

Westberliner Staatsanwaltschaft entscheidet gegen H. Mahler

DER MEINEIDSCHWÖRER RUHLAND WIRD NICHT VOR GERICHT GESTELLT

Eine im Mai 1976 gegen Ruhland, den Kronzeugen im Prozeß gegen Horst Mahler, eingereichte Strafanzeige wegen Meineids hatte den Zweck, Ruhland zu überführen und so den Weg für die Wiederaufnahme des Verfahrens von H. Mahler freizumachen. Mehr als einhundert Persönlichkeiten unterstützten mit ihrem Namen die Strafanzeige, fast 10 000 Menschen haben mit ihrer Unterschrift die Forderung unterstützt, Ruhland anzuklagen. Nun, nachdem die Öffentlichkeit über ein Jahr lang hingehalten wurde und H. Mahler ein weiteres Jahr zu Unrecht im Gefängnis sitzen mußte, verkündet die Justiz das Ergebnis der "Ermittlungen" des Staatsanwalts Victor Weber: Für Meineide Ruhlands im Verfahren gegen H. Mahler gebe es keinen "hinreichenden Tatverdacht", das Ermittlungsverfahren werde insofern eingestellt.

Auf die Fülle von Zeugenaussagen, die vorgelegt wurden, um Ruhland des Meineids zu überführen, reagiert Staatsanwalt Weber mit einer Überspitzung des Prinzips "im Zweifel für den Beschuldigten" bis ins Absurde. Über einen dieser Zeugen heißt es:

"Während bei den vorgenannten Zeugen Anhaltspunkte vorhanden sind, die deren Glaubwürdigkeit stark beeinträchtigen, konnten solche für den Zeugen Behr nicht festgestellt werden. Andererseits habe ich keine Beweisanzeichen für eine Bestätigung seiner Aussagen gefunden. Eine größere Glaubwürdigkeit, die geeignet wäre, die Einlassung des Beschuldigten (Ruhland) zu widerlegen, kann nicht begründet werden." Mit anderen Worten: es konnte nichts gefunden werden, was die Glaubwürdigkeit des Zeugen Behr beeinträchtigte, aber im Vergleich mit der für Weber grenzenlosen Glaubwürdigkeit Ruhlands war Behr denn doch nicht glaubwürdig genug.

Die Verteidiger von H. Mahler haben gegen diese Entscheidung Be-

